

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-846/3-1989

Eisenstadt, am 12. 7. 1989

Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 03 47 51/2-11/4/89

GESETZENTWURF
ZI. 31 -GE/9-PP
Datum: 14. JULI 1989
Verteilt: 21. Juli 1989

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Klaus Graber

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G) erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines

Einleitend darf festgestellt werden, daß der gegenständliche Entwurf eines Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die damit verfolgten Bestrebungen zur vermehrten Berücksichtigung von mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen von Vorhaben verschiedentlicher Art auf Luft, Wasser, Boden, Menschen, Pflanzen usw. grundsätzlich begrüßt werden. Es sind auch gegenüber dem Entwurf aus dem Jahre 1985 wesentliche Verbesserungen erkennbar, sodaß der vorliegende Entwurf als Grundlage für weitergehende Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern geeignet erscheint, wenngleich auch einige Regelungen derzeit noch in übermäßiger Weise in die den Ländern zustehenden Aufgabenge-

bierte eingreifen. Es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß trotz allgemeiner politischer Anerkennung des Umweltschutzgedankens die Vollzugsebene insbesondere im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, die hauptsächlich mit der Vollziehung von umweltschutzgesetzlichen Bestimmungen befaßt ist, mit neuen zusätzlichen Aufgaben betraut wird. Es muß daher eine Berücksichtigung dieses unbestreitbar entstehenden Mehraufwandes im Zuge des Finanzausgleiches gefordert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

Obwohl es sinnvoll erscheint, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen eines Vorhabens auf Biotope und Ökosysteme und auf die Landschaft zu beschreiben und zu bewerten, muß darauf hingewiesen werden, daß nach dem Burgenländischen Naturschutzgesetz eine derartige Bewertung und Beschreibung, soweit es sich um Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete handelt, bereits derzeit erfolgt. Im Rahmen der UVP sollen nach Z 4 auch die Vor- und Nachteile von Standort- oder Trassenvarianten dargelegt werden. Dadurch wird eine Vermischung von Raumverträglichkeitsaspekten und Umweltverträglichkeitsaspekten bewirkt, sodaß sich die Frage stellt, ob nicht vor einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine gesonderte Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden sollte.

Zu § 3

Im Abs. 1 werden unter Hinweis auf Anhang I diejenigen öffentlichen und privaten Vorhaben taxativ aufgezählt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Da im Abs. 1 eine taxative Aufzählung der dem Gesetz unterliegenden Vorhaben vorgenommen wird, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu § 1 des Entwurfes steht. Das ho. Amt geht vorläufig davon aus, daß § 1 demnach als programmatische Erklärung aufzufassen ist und allenfalls für den Gesetzgeber der in den Abs. 2 vorgesehenen Verwaltungsvorschriften eine Richtlinie bilden könnte.

Nach Abs. 1 unterliegen die genannten Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des jeweils angegebenen Verwaltungsverfahrens. Es erschiene sinnvoll, eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch unabhängig von einem "Leitverfahren" vorzusehen, weil dadurch eine größere Flexibilität für den Genehmigungswerber erreicht werden könnte. Für den Bewilligungswerber in einem z.B. gewerbebehördlichen Verfahren wäre es unter Umständen von großem Interesse, daß vor Einleitung des gewerbebehördlichen Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden könnte und je nach Ausgang dieses Verfahrens nicht das ursprünglich beabsichtigte Projekt, sondern ein allenfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgearbeitetes Alternativprojekt zur gewerbebehördlichen Genehmigung eingereicht wird.

Zu § 4

Diese Bestimmung verpflichtet zunächst den Projektwerber selbst zur Beurteilung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung für sein Vorhaben erforderlich ist oder nicht und ob gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen ist. Auf Grund der Angaben, die eine Umweltverträglichkeitserklärung zu enthalten hat, ist damit zu rechnen, daß für den Projektwerber damit erhebliche Kosten verbunden sein werden. Für den Fall, daß der Antrag auf Genehmigung oder Bewilligung nach § 5 Abs. 1 zurückzuweisen oder im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens abzuweisen ist, wären die Aufwendungen für die Umweltverträglichkeitserklärungen durch den Projektwerber unnötigerweise getätigt worden. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht die Vorlage einer Umweltverträglichkeitserklärung an einen behördlichen Auftrag gebunden werden könnte.

Zu § 5

Unklar ist, was unter Organen, die die Interessen des Schutzes der Umwelt wahrzunehmen haben, zu verstehen ist.

Zu § 6

Der Verweis auf § 5 im Abs. 1 in dieser Bestimmung ist unklar, weil in § 5 nicht mehr die Voraussetzungen, unter denen eine Umweltverträglich-

keitsprüfung durchzuführen ist, normiert, sondern bereits Verfahrensregelungen getroffen werden.

Im Abs. 3 sollte klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt die hier vorgesehene sechswöchige Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu laufen beginnt. Problematisch erscheint auch, daß jedermann zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt sein soll. Hier sollte eine Einschränkung auf denjenigen Personenkreis erfolgen, der von den Vorhaben und seinen Auswirkungen betroffen sein könnte.

Zu § 8

Auch hier erscheint der Verweis auf § 5 insofern unklar, als im § 5 nicht mehr die Voraussetzungen, unter denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, normiert, sondern nur mehr Regelungen betreffend das Verfahren festgelegt werden. Es ist auch nicht einsichtig, warum bei der Bestellung der Sachverständigen ein Anhörungsrecht des Umweltbundesamtes normiert wird. Es sollte vielmehr gesetzlich bereits vorgesehen werden, daß sich der Landeshauptmann bei der Bestellung der Sachverständigen der Bediensteten des Umweltbundesamtes bedienen kann. Anstelle der im vorletzten Satz des Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung des Umweltbundesamtes, bei Vorhaben von bundesweiter Bedeutung zusätzliche Sachverständige zu bestellen, sollte ein Anhörungsrecht des Umweltbundesamtes normiert werden. Unklar ist dabei auch der Begriff der "bundesweiten Bedeutung" von Vorhaben.

Zu § 10

Nach Abs. 4 dieser Bestimmung sind auch bei bestimmten Vorhaben Angaben über Rohstoff- und Energieverbrauch, den Abfallanfall usw. aufzunehmen. Auf Grund des Zusammenhanges, in dem diese Bestimmung steht, sind diese Angaben nach ho. Auffassung nicht vom Projektwerber sondern von den Mitgliedern der Projektgruppe zu erstellen.

Der Grundsatz der fachübergreifenden synoptischen Gesamtprüfung wird durch die Anforderung von Teilgutachten in gewissem Maße in Frage gestellt. Es ist nämlich zumeist unmöglich, Wechselwirkungen im nachhinein klarzulegen und zu beurteilen. Die Aneinanderfügung von Teilgutachten ist arbeitsaufwendig und zeitraubend, ohne daß dadurch die

für die Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidende Gesamtdarstellung geliefert wird.

Zu § 11

Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich das gesamte Umweltverträglichkeitsgutachten, das häufig ein sehr umfangreiches Elaborat sein wird, von der Staatsdruckerei veröffentlicht werden soll. Es würde nach ho. Ansicht auch in diesem Fall genügen, daß sowohl von den Behörden als allenfalls auch von der Staatsdruckerei bekanntgegeben wird, wo in die Umweltverträglichkeitsgutachten Einsicht genommen bzw. diese erworben werden können.

Zu dem öffentlichen Erörterungsgespräch sollten in jedem Fall auch der Projektwerber sowie allenfalls die für das gegenständliche Verfahren vorgesehenen Amtssachverständigen beigezogen werden.

Zu § 12

Die in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gegebenenfalls vorgesehene Generalkompetenz des Landeshauptmannes zur Entscheidung (Entscheidungskonzentration), wirft eine Anzahl von Problemen auf. Beispielsweise ist der Parteibegriff in den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften unterschiedlich geregelt (vgl. GewO 1973 und z.B. Wasserrechtsgesetz). Im Falle von Anfechtungen der Entscheidung des Landeshauptmannes als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde könnten sich in der Frage der formellen bzw. materiell-rechtlichen Zulässigkeit von Berufungen Probleme ergeben. Verfassungsrechtliche Bedenken (Recht auf den gesetzlichen Richter) scheinen ebenfalls berechtigt, da z.B. anstatt der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr oder wirtschaftliche Angelegenheiten oder Land- und Forstwirtschaft als Rechtsmittelbehörde der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in Betracht käme.

Zu § 13

Die hier vorgesehene Erweiterung der Zahl der zur Erhebung von Rechtsmitteln und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden Berechtigten kann im Bereich der Vollziehung zu erheblichen Problemen führen. Zunächst

erscheint fraglich, was unter gesamtösterreichischen Naturschutz- und Umweltschutzorganisationen zu verstehen ist, zumal nach dem geltenden Vereinsrecht Vereine in der Regel nur bei der für ihren Sitz zuständigen Vereinsbehörde gemeldet sind. Andererseits scheint in diesem Zusammenhang problematisch, daß die Befugnis zur Erhebung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde ausgeschlossen wird.

Zu § 14

Der Betrag zu den Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung in einer Höhe von 0,4 % erscheint eher willkürlich gewählt und dürfte nicht reell sein. Bei einem in jüngster Zeit im ho. Bereich vorgekommenen vergleichbarem Fall war die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen (Privatgutachten) mit S 80.000,-- bzw. mit S 130.000,-- (Alternativanbot) zu verbuchen. Unter der Annahme, daß diese Kosten durchschnittlich S 100.000,-- betragen, hätten die Projektkosten nicht weniger als S 25 Mio. betragen müssen - diese wurden im vorliegenden Fall bei weitem nicht erreicht - da ansonsten die Kosten auch für nur einen Sachverständigen nicht mehr gedeckt gewesen wären.

Auch dürfte die Ermittlung der Projektkosten nur schwer und erst nach Fertigstellung des Projektes möglich sein, sodaß die Kosten für die UVP vorläufig vom Landeshauptmann zu tragen wären, was abgelehnt werden muß.

Zu Abs. 2 müssen insofern Bedenken geäußert werden, als nach den Erläuterungen zu diesem Paragraphen eine Kostenabrechnung zwar vorerst nur zwischen dem Landeshauptmann und dem Bund vorzunehmen wäre, gleichzeitig die Länder aber eingeladen werden (§ 3 Abs. 2), das vorliegende Gesetz auch auf landesgesetzlich zu regelnde Vorhaben für anwendbar zu erklären. In diesem Fall würden auch die Gemeinden als "Gebietskörperschaften" im Sinne des § 14 Abs. 2 für "Kostenausfälle" anlässlich von Umweltverträglichkeitsprüfungen herangezogen werden können. Die Wortfolge der Bestimmung des § 14 Abs. 2 ... "allfällige über den gemäß Abs. 1 eingehobenen Betrag hinausgehende Kosten sind dem Landeshauptmann von der Gebietskörperschaft zu ersetzen, deren Verbandsbereich das nach § 3 maßgebliche Verfahren zuzuordnen ist.

Allfällige Mehrausnahmen sind vom Landeshauptmann an diese Gebietskörperschaften abzuführen"... erscheint jedoch nach ho. Auffassung (auch im Zusammenhang mit Abs. 1) so allgemein gehalten, daß ein eventuell auftretender "Kostenausfall" und dessen finanzielle Abgeltung durch eine Gemeinde im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den konkreten Fall kaum abschätzbar und somit von der Gemeinde auch nicht tragbar sein könnte. Es darf daher auch vorgeschlagen werden, Abs. 2 insofern abzuändern, als allfällige über den gemäß Abs. 1 eingehobenen Betrag hinaus gehende Kosten dem Landeshauptmann vom Bund zu ersetzen sind, und Mehreinnahmen vom Landeshauptmann an den Bund abzuführen sind.

Zu Art. III

Nach dieser Bestimmung wäre die Umweltverträglichkeitsprüfung auch auf alle bereits laufenden Verfahren anzuwenden. Dies würde für diese Verfahren eine weitere massive Verzögerung bedeuten. Hier sollte seitens des Bundes geprüft werden, ob eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung wegen des Gefährdungspotentials tatsächlich noch erforderlich ist. Gegebenenfalls könnte auch die Bestimmung eingefügt werden, daß nur jene laufenden Verfahren auch einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, bei denen mit derartigen Gefährdungen zu rechnen ist.

Zu Anhang I Punkt 8

Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von Stauwerken sollte auf eine Engpaßleistung von einem Megawatt herabgesetzt werden. Bezüglich der Naßbaggerungen wird angeführt, daß gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Naßbaggerungen eine Mindestgröße von 3 ha aufweisen müssen. Dies bedeutet, daß jegliche zukünftige Naßbaggerung einer UVP zu unterziehen ist. Zusätzlich in diesem Punkte sollten jedoch auch Sonderabfallbehandlungsanlagen nach dem Sonderabfallgesetz angeführt werden. Fraglich ist auch, ob für die Errichtung von Kompostierungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle eine Kompetenz des Bundes nach dem Wasserrechtsgesetz vorliegt.

Problematisch ist auch, daß in manchen Fällen bei der Erweiterung keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, sodaß es durchaus möglich erscheint, z.B. eine Kompostierungsanlage für 30.000 t pro Jahr ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zu bauen, um diese sodann ohne weitere Umweltverträglichkeitsprüfung auf eine Kapazität von 60.000 t pro Jahr zu vergrößern.

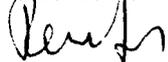
Zu Anhang II

Unklar ist, was unter dem Begriff der "psychischen Merkmale eines Projektes" zu verstehen ist.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 12. 7. 1989

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

